

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgaben-gesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in der Sitzung am 22.09.2022 folgende

SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

§ 1

Der Absatz 1 des § 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,26 € jährlich erhoben.

§ 2

Der Absatz 1 des § 26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser) erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | | |
|-----|--|---------|
| a.) | bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,46 €, |
| b.) | bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 0,92 €. |

§ 3

Der Absatz 1 des § 24 sowie der Absatz 1 des § 26 der Entwässerungssatzung treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen des § 24 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Entwässerungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 23.09.2022

Gemeinde Steffenberg
der Gemeindevorstand



Wege
Bürgermeister

